



Bundesministerium für  
Arbeit, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1010 Wien  
III7@bmafj.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

GZ: 2020-0.792.123

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax	Datum
	GStBAK-AMI	Kevin Hinterberger	DW 13718	DW	11.12.2020

## Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2021

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Inhalt des Entwurfs:

Mit der vorliegenden Verordnung soll der vorübergehende zusätzliche Bedarf an ausländischen Saisoniers sowohl im Tourismus als auch in der Land- und Forstwirtschaft während des gesamten Jahres 2021 abgedeckt werden. Für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Saisoniers werden Kontingente für den Tourismus (1.263) und die Land- und Forstwirtschaft (3.046) beziehungsweise ein zusätzliches Kontingent von 119 für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Erntehelferinnen und Erntehelfern festgelegt.

Laut den Erläuterungen haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass der Bedarf an zusätzlichen Saisonarbeitskräften auch innerhalb der Saisonen Schwankungen unterliegt und in den Saisonspitzen deutlich höher ist als in der Nebensaison. Dementsprechend werden für die einzelnen Bundesländer Grundkontingente festgelegt, die aber in den Monaten der Saisonspitzen um bis zu 20 % überschritten werden können, zumal die Kontingente in den Monaten der Nebensaison teilweise deutlich unterausgelastet sind.

Vor Erteilung einer Kontingentbewilligung ist zu prüfen, ob die Saisonstelle vorrangig mit Arbeitskräften aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential, mit EWR-BürgerInnen oder registrierten Stammsaisoniers abgedeckt werden kann.

**Das Wichtigste in Kürze:**

- Die BAK fordert das Aussetzen beziehungsweise zumindest die Verringerung der Kontingente für das Jahr 2021.
- Die BAK erkennt keinen Bedarf weitere Beschäftigte aus Drittstaaten in den österreichischen Arbeitsmarkt zu holen.
- Die BAK tritt vielmehr dafür ein, in den betreffenden Branchen für bessere Arbeitsbedingungen zu sorgen, angemessene Löhne/Gehälter zu bezahlen und somit auch den nationalen Arbeitsmarkt zu entlasten.

**Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Wir befinden uns im Jahr der Corona-Krise 2020, das von Massenarbeitslosigkeit und einer der schwersten Wirtschaftskrisen der 2. Republik gekennzeichnet ist. Dies wird zu einem geringeren Bedarf an Arbeitskräften für das Jahr 2021 führen, da die noch nicht ausgestandene Corona-Krise weiterhin beträchtliche Folgen auf dem Arbeitsmarkt haben wird. Es ist leider mit stetig stabilen – im Vergleich zu Vorjahren – höheren Arbeitslosenzahlen aufgrund der Krise und deren Nachwirkungen zu rechnen.

Folglich ist das Festhalten an den Kontingentszahlen des Jahres 2020 für Saisoniers und ErntehelferInnen arbeitsmarktpolitisch das falsche Signal. Die BAK fordert daher das Aussetzen beziehungsweise zumindest die Verringerung der Kontingente für das Jahr 2021.

Die grundlegende Problematik vermag auch die neueste Verordnung nicht zu lösen. Der Bedarf an Saisonarbeitskräften kann und soll primär aus dem im Inland gegebenen Arbeitskräftepotential sowie aus den EU-Mitgliedsstaaten gedeckt werden. Darüber hinaus wiederholt die BAK ihre langjährige Forderung, geltendes EU-Recht (Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU) endlich umzusetzen und AsylwerberInnen über den Saisonier-Bereich hinaus zum Arbeitsmarkt zuzulassen und somit den Bedarf auch aus diesem Pool abzudecken.

Festzuhalten ist, dass seitens der BAK kein Bedarf zu erkennen ist, der es erforderlich macht, weitere Beschäftigte aus Drittstaaten in den österreichischen Arbeitsmarkt zu holen. Für notwendig und sinnvoll erachtet es die BAK vielmehr, in den betreffenden Branchen für bessere Arbeitsbedingungen zu sorgen, angemessene Löhne und Gehälter zu bezahlen und somit auch den nationalen Arbeitsmarkt zu entlasten. Eine weitere Erhöhung des Arbeitskräfteangebots führt zu einem verschärften Wettbewerb auf Seiten der Arbeitnehmerschaft und hat langfristig keine positiven Effekte auf den österreichischen Arbeitsmarkt.

Da die betroffenen Bereiche in Hinblick auf Lohn- und Sozialdumping besonders anfällig sind, erachtet die BAK es als erforderlich, der Kontrolle der Arbeitsbedingungen der im Rahmen der Saisonkontingente beschäftigten ArbeitnehmerInnen besonderes Augenmerk zu schenken.

Gerade die Vorfälle in den letzten Monaten haben deutlich aufgezeigt, dass es im Bereich der Saisonarbeitskräfte und insbesondere der ErntehelferInnen immer wieder zu groben Verstößen gegen das Arbeitsrecht kommt. Um die Einhaltung der österreichischen Arbeitsbedin-

gungen, insbesondere im Bereich des Entgelts und der Unterkünfte, besser überprüfen zu können, sollten daher bereits im Zuge des Bewilligungsverfahrens, aber auch danach weitere Prüfschritte erfolgen.

#### **Konkret wird Folgendes vorgeschlagen:**

- Angaben des Arbeitgebers beziehungsweise der Arbeitgeberin im Rahmen der Antragstellung über die Unterbringung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin und die Ausstattung der Unterkünfte.
- Erteilung der Bewilligung unter der Auflage, dass die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Sozialversicherung nachgewiesen wird und der weiteren Auflage, dass eine Kopie des Dienstzettels oder des Arbeitsvertrages vorgelegt werden. Beides mit einem Nachweis, dass auch der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Informationen über die Anmeldung zur Sozialversicherung und eine Ausfertigung des Dienstzettels erhalten hat.
- Information der zuständigen Kontrollbehörden (land- und forstwirtschaftliche Inspektion, ÖGK, Finanzpolizei) über die erteilten Bewilligungen und der Angaben des Arbeitgebers beziehungsweise der Arbeitgeberin über Unterkünfte und Höhe des Entgelts.

#### **Zur Situation in Salzburg:**

Im November waren in Salzburg fast 8.000 Personen in der Beherbergung und Gastronomie als arbeitslos gemeldet. Damit sind in dieser Branche um 2.300 Personen mehr auf Arbeitssuche als vergangenes Jahr (das ist ein Plus von 42 %). Gleichzeitig ist die Beschäftigung (Oktober) um mehr als 10 % eingebrochen (betrifft ein Minus von 2.200 Personen).

Rund 40 % der Betriebe, die in Salzburg Kurzarbeit in Anspruch nehmen sind aus der Beherbergung und Gastronomie. Insgesamt sind zurzeit mehr als 10.000 Beschäftigte zur Kurzarbeit angemeldet. Die verlängerten Lockdown-Maßnahmen werden auch in den nächsten Wochen nicht zu einer Erholung der Branche beitragen.

Nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen für Kroatien hat sich, wie abzusehen war, das Arbeitskräftepotential aus Kroatien deutlich erhöht. Entgegen der allgemeinen Entwicklung, ist die Beschäftigung von Personen mit kroatischer Staatsbürgerschaft trotz Krise und Lockdown gestiegen (im Oktober um mehr als 10 %).

Diese Umstände werden in der aktuellen Verordnung nicht berücksichtigt. Das Arbeitskräftepotential in dieser Situation weiter auszuweiten erscheint, aus arbeitsmarktpolitischer Sicht, nicht sinnvoll. Vielmehr sollte die Corona-Krise dazu genutzt werden, Fachkräfte weiter- und auszubilden und in der Branche zu halten. Eine Verringerung des Tourismuskontingentes wäre die logische Schlussfolgerung gewesen.

Aufgrund der Corona-Krise und den damit einhergehenden Problemen am Arbeitsmarkt ist ein Festhalten an den Kontingentszahlen des Jahres 2020 für Saisoniers und ErntehelferInnen

abzulehnen. Vielmehr sollten die Kontingente 2021 ausgesetzt beziehungsweise zumindest verringert werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

